

3. 8. 1915

31

Verkaufs- und Verarbeitungsverbot für Baumwollmaterialien.

Das heutige Reichsgesetzblatt publiziert eine Verordnung des Handelsministers vom 2. d. betreffend Verkaufs- und Verarbeitungsverbot sowie Anzeigepflicht für bestimmte Baumwollmaterialien. Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird angeordnet, daß der Verkauf oder die sonstige Abgabe sowie jede Art der Verarbeitung von Baumwollfasern, die durch Reizen oder andere Arten der Auflösung aus rohen, gebleichten oder hellfarbigen einfachen oder gewirnten Baumwollfäden oder baumwollenen Stoffabfällen (gewebt, gewirkt oder gestrickt) hergestellt (Gefilochés, Kunstbaumwolle), nur mit Bewilligung des Handelsministeriums gestattet ist. Die diesbezüglichen Ansuchen sind im Wege der Vereinigten Oesterreichischen und Ungarischen Baumwollzentrale in Wien, 9. Bez., Maria Theresienstraße Nr. 34, an das Handelsministerium zu richten. Das Verkaufs- und Verarbeitungsverbot erstreckt sich nicht auf diejenigen Mengen der genannten Artikel, die aus Rohmaterial oder Halbfabrikat hergestellt sind; das nach dem Erscheinen dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wurde, insoferne diese Importe unverzüglich unter Beibringung der entsprechenden Belege dem Handelsministerium im Wege der Baumwollzentrale angezeigt wurden. Die Vorräte in den genannten Materialien sind gleichwie die zum gewerbmäßigen Verkauf oder zu solcher Verarbeitung bestimmten nachgenannten Abfälle der Baumwollspinnerei, Baumwollweberei, -Weberei und -Konfektion: harte Fäden (Spinnerei- und Webereifäden), Kämmlinge, Kardendeckelputz, Lamburwolle, Flügelwolle, Rauherei-abfälle, Stoffabfälle, nach dem Stande vom 15. August 1915 innerhalb dreier Tage bei der Vereinigten Oesterreichischen und Ungarischen Baumwollzentrale anzumelden. Die Baumwollzentrale hat das Ergebnis dieser Anmeldungen dem Handelsministerium und dem Kriegsministerium bekanntzugeben. In der Folge sind diese Anmeldungen nach dem Stande vom 15. eines jeden Monats innerhalb dreier Tage nach diesem Termine der Baumwollzentrale zu erstatten. Die mit der Durchführung der Vorratsaufnahmen betraute Baumwollzentrale legt die hiefür erforderlichen Formulare auf. Die Auskunftsspflichtigen sind gehalten, die Formulare von der Baumwollzentrale zu beziehen und zu ihren Nachweisungen zu benutzen. Die Baumwollzentrale hat über Wahrnehmungen in betreff der Versäumung dieser Verpflichtung dem Handelsministerium zu berichten. Sollte sich in einem Falle die Befichtigung der Lagerräume oder sonstigen Anlagen oder die Einsicht in Bücher und Korrespondenzen als notwendig herausstellen, so hat die Baumwollzentrale hierüber an das Handelsministerium zu berichten, das daraufhin die weiteren Verfügungen trifft. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten von der politischen Behörde erster Instanz zu ahnden, insoferne die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.